

Hauptsatzung der Stadt Offenbach am Main

Aufgrund der §§ 5, 6, 7, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.02.1992 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Offenbach am Main beschlossen:

§ 1^{1, 6, 7, 8}

(1) Der Magistrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in, dem/der Bürgermeister/in, zwei weiteren hauptamtlichen Beigeordneten und acht ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der / Die Bürgermeister/in führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister/in, der / die Erste Beigeordnete die Amtsbezeichnung Bürgermeister/in. Soweit eine/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r mit dem Finanzwesen betraut ist, führt er / sie gegebenenfalls zusätzlich die Amtsbezeichnung Stadtkämmerer/in.
Die übrigen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Stadtrat / Stadträtin.

(3) Der / Die Oberbürgermeister/in trägt bei feierlichen und wichtigen Anlässen die goldene Amtskette der Stadt Offenbach am Main.

§ 2

Der Magistrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 a⁴

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Offenbach am Main wird ab dem 01. Januar 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 3^{2, 5}

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Stadtverordnetenpräsidium, das aus dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, sechs stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher(n)/innen und zwei Schriftführer(n)/innen (1. und 2. Schriftführer/in) besteht.

§ 4

Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens 20 Jahre lang ein Ehrenamt vorbildlich und engagiert ausgeübt haben, kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/r“ verliehen werden.

§ 5

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Offenbach am Main erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung Offenbach-Post unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Offenbach am Main“.

(2) Sofern durch besondere Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung zu erfolgen hat oder wenn Schriftstücke, Karten, Pläne und Zeichnungen und damit verbundene Texte, Begründungen oder Erläuterungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden sie im Rathaus, Stadthof 15 / Berliner Straße 100, auf die Dauer von sieben Tagen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Gegenstand, Gebäude, Raum, Tageszeit und Dauer sowie erster und letzter Tag der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht eine Rechtsvorschrift besondere Bestimmungen enthält. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offen gelegten Schriftstücken, Karten, Plänen oder Zeichnungen und den dazu gehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

(3) Unberührt von dieser Regelung bleiben öffentliche Bekanntmachungen, die aufgrund besonderer Vorschriften durch öffentlichen Aushang vorzunehmen sind. Bekanntmachungen dieser Art werden an der Anschlagtafel in der Eingangshalle des Rathauses, Stadthof 15 / Berliner Straße 100, ausgehängt.

(4) Die Bekanntmachungen der Einladungen zu den Stadtverordnetensitzungen und ihren Ausschüssen erfolgt mit Tagungszeit und Tagungsort der Sitzung gemäß Absatz 1. Die Tagesordnung wird am gleichen Tag, an dem die Bekanntmachung gemäß Absatz 1 erfolgt, bis zum Ende der Sitzung an der Anschlagtafel gemäß Abs. 3 ausgehängt; in der Bekanntmachung gemäß Absatz 1 ist auf den vorgenannten Aushang der Tagesordnung hinzuweisen.

(5) Kann die in dieser Satzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 5 a³

(1) Gemäß § 84 Hessische Gemeindeordnung (HGO) wird bei der Stadt Offenbach am Main ein Ausländerbeirat eingerichtet.

(2) Der Ausländerbeirat hat 25 Mitglieder.

§ 6

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung der Stadt Offenbach am Main, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.05.1991, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Offenbach a. M., den 27.02.1992
Der Magistrat der Stadt Offenbach a. M.
- Dezernat I -

Reuter
Oberbürgermeister

¹ § 1 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.01.1998, bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 24.02.1998, in Kraft getreten am 25.02.1998;

² § 3 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.04.1997, bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 30.04.1997, in Kraft getreten am 01.05.1997;

³ § 5 a eingefügt durch Änderungssatzung vom 01.04.1996, bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 07./08.04.1996, in Kraft getreten am 08.04.1996;

⁴ § 2 a in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.04.2005, bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 17.05.2005, in Kraft getreten am 18.05.2005;

⁵ § 3 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.05.2006, bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 01.06.2006, in Kraft getreten am 02.06.2006;

⁶ § 1 Absatz 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.06.2006, bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 03.07.2006, in Kraft getreten am 04.07.2006;

⁷ § 1 Absatz 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.12.2014, bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 24.01./25.01.2015, in Kraft getreten am 26.01.2015

⁸ § 1 Absatz 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.05.2016, bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 03.06.2016, in Kraft getreten am 04.06.2016